

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1954/4/6 4Ob14/54,  
9ObA27/93 (9ObA28/93),  
8ObA217/00w, 8ObA315/00g,  
9ObA164/08w, 9ObA127/11h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1954

## Norm

ABGB §1163

AngG §39

## Rechtssatz

Das Zeugnis hat die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung, die Gegenstand des Dienstverhältnisses war, anzugeben. Häufigere und längere Krankheiten dürfen in das Zeugnis nicht aufgenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/54  
Entscheidungstext OGH 06.04.1954 4 Ob 14/54
- 9 ObA 27/93  
Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 27/93  
Auch; nur: Das Zeugnis hat die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung, die Gegenstand des Dienstverhältnisses war, anzugeben. (T1)  
Beisatz: Die Angabe über die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses ist nicht in das Zeugnis aufzunehmen. (T2)  
Veröff: SozArb 1994 H1,13 = RdW 1993,252
- 8 ObA 217/00w  
Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObA 217/00w  
Beis wie T2; Beisatz: Das Dienstzeugnis darf auch nicht indirekt Angaben enthalten, die objektiv geeignet wären, dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Dienststelle zu erschweren. (T3)  
Beisatz: Die äußere Gestaltung des Dienstzeugnisses - zwei Dienstzeugnisse auf einer Urkunde, das erste dazu sichtlich noch nachträglich ergänzt - ist objektiv geeignet, das Erlangen einer neuen Stelle, für den Arbeitnehmer zu erschweren. (T4)  
Veröff: SZ 74/42
- 8 ObA 315/00g  
Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 ObA 315/00g  
nur T1; Beisatz: Aus der Funktion des Dienstzeugnisses, das Fortkommen des Arbeitnehmers zu fördern, kann sich auch die Verpflichtung zur näheren Darstellung der Tätigkeit des Arbeitnehmers ergeben. (T5)
- 9 ObA 164/08w  
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 9 ObA 164/08w  
Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Die Ausstellung eines den tatsächlichen Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers nicht entsprechenden „Gefälligkeitszeugnisses“ verstößt gegen die Wahrheitspflicht und ist daher unzulässig. (T6)  
Beisatz: Das Versehen des Dienstzeugnisses mit „Geheimcodes“, die potenzielle Dienstgeber über (tatsächliche oder vermeintliche) Unzulänglichkeiten des Dienstnehmers informieren sollen, ist unzulässig. (T7)
- 9 ObA 127/11h  
Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 ObA 127/11h  
Vgl auch; Beisatz: Das Erschwernisverbot gilt auch für Fragen der formalen Ausfertigung des Dienstzeugnisses. (T8)  
Veröff: SZ 2011/139

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0030868

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)